

Rationalitäten der Gewalt.

Staatliche Neuordnungen vom

19. bis zum 21. Jahrhundert –

eine Einführung

SUSANNE KRASMANN, JÜRGEN MARTSCHUKAT

Staatlichkeit ist ständig im Wandel. Sie ist das Produkt einer Vielzahl gesellschaftlicher Diskurse und Praktiken, die »den Staat« historisch zu einer mächtigen Figur geformt haben, die Staatlichkeit aber zugleich beständig verändern. Wenn der moderne Staat, seine Etablierung und Re-Produktion Ergebnisse einer wechsellvollen Geschichte sind, so verbinden sich mit seiner Konzeption gleichwohl recht statische Vorstellungen. Zum Beispiel gibt sich die markanteste Kennzeichnung des modernen Staates als Gewaltmonopol über ein bestimmtes Territorium einschließlich seiner Bevölkerung (Weber 1993) buchstäblich erdverbunden. Auch ist das Konzept der Rechtsstaatlichkeit, die unter anderem den Einsatz der »Staatsgewalt« regeln soll, nicht selten mit dem Anspruch verknüpft, eine neutrale Institution von unteilbarer und letztlich universaler Geltung zu sein (O'Malley 1997). Solche Konzeptionen sind wohl auch Ausdruck einer Hoffnung ebenso wie eines Versprechens, nämlich dass die Einrichtung des modernen Staates über die Zeit hinweg zuverlässig gewährleisten kann, was das Recht zu garantieren verspricht. Dabei ist schon die Konstitution des Rechts selbst von inneren Widerstreitigkeiten geprägt, die den fragilen Charakter der Rechtsstaatlichkeit offenbaren. So stehen »Sicherheit« und »Freiheit«, die zu den elementaren Rechtsgütern zählen, prinzipiell in einem antagonistischen Verhältnis zueinander. Mehr Sicherheit, so lautet eine gängige Formel im Hinblick auf die Politik der Inneren Sicherheit, bedeute mehr Freiheitseinschränkungen, mehr Freiheit aber gefährde letztlich die Sicherheit. Anders als diese einfache Formel nahelegt, geht es

hier indes nicht nur um eine politische Balance wie in einem Nullsummenspiel. So kann »mehr Sicherheit« sich gerade auf diejenigen beziehen, deren »Freiheit« zugleich weitgehend unangetastet bleibt, während anderen eher beides verwehrt ist.

Dem Konzept moderner Staatlichkeit wohnt aber ein noch grundlegenderer Widerstreit inne, den wir in diesem Band in seiner Historizität diskutieren wollen. Es ist die Gründung staatlicher Ordnung auf Gewalt, einer Gewalt, auf die Politik und Recht zu ihrer eigenen Durchsetzung zurückgreifen können und müssen (vgl. Derrida 1991: 12). Ein Recht ohne den (möglichen) Einsatz von Gewalt bleibt letztlich nicht nur wirkungslos, sondern ist auch selbst gefährdet. Politik und Recht, so folgert Niklas Luhmann (1999: 154), sind »nur möglich [...], wenn sie zu ihrer Durchsetzung auf physische Gewalt zurückgreifen und Gegengewalt wirksam ausschließen können.« Die neuere »Soziologie der Gewalt« (Trotha 1997) hat diesen Widerspruch grundsätzlich als ein konstitutives Wechselverhältnis von Gewalt und Ordnung charakterisiert. »Soziale Ordnung«, so wäre im Sinne dieser Soziologie der Gewalt dem Philosophen Heinrich Popitz (1992: 63) zu folgen, »ist eine notwendige Bedingung der Eindämmung von Gewalt – Gewalt ist eine notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung.« Soziale Ordnung erscheint als eine Voraussetzung für die Zähmung von Gewalt, zugleich greift jede Ordnung auf Gewalt zurück, um sich aufrechtzuerhalten. Gewalt wirkt keineswegs nur destruktiv, aber jede soziale Ordnung ist eine Ordnung der Gewalt, die der permanenten Erneuerung bedarf, will sie Stabilität erfahren. Dabei korrelieren bestimmte Gewaltpraktiken mit dem Konzept moderner Staatlichkeit, während andere dieser offensichtlich widersprechen.

Tatsächlich brachte die Konstitution des modernen Staates in der Neuzeit einen Homogenisierungsschub mit sich, indem sich nach innen wie außen eine Ordnung etablierte, die gesellschaftliche Kräfte bündelte, Zuständigkeiten regelte und territorial begründete Souveränitäten schuf (vgl. Dean 2007: 83; Foucault 2004b, Vorl. 12; Kaufmann 1996; Reinhard 1999). Zugleich diente und dient die erklärte zentrale Zuständigkeit des Staates und seiner Institutionen, nämlich die unregelmäßige Gewalt seiner Bürger zu domestizieren, vielfältigen Legitimationen der Gewaltausübung, sowohl im Inneren zur »Befriedung« und »Wiederherstellung« sozialer Ordnung als auch in der kolonialen wie imperialen Expansion, die nicht zuletzt die gewalthafte Oktroyierung eines europäischen Staatsmodells mit entsprechenden Verwaltungsstrukturen und Ordnungsformen bedeutete (Osterhammel 1995; Eckert 2006).¹ Die Anstrengungen zur Durchsetzung des Gewaltmonopols im Inneren wie im Äußeren und zur Verankerung der bürgerlichen Freiheiten in der Form des demokratischen Rechtsstaates präsentieren sich hier wie dort als eine Art »Zivilisationsmission« (vgl. Barth/Osterhammel 2005; Butler 2007; Maran 1989; Risse/Lehmkuhl 2007: 8), die sich im gleichen Zuge selbst in Frage stellt.

Friedrich Nietzsche galt der Staat als das »kalte Ungeheuer« (1988: 61), das keineswegs dem Anspruch gleichkommt, das Volk zu repräsentieren und die Interessen seiner Bürger zu vertreten. Geschichtswissenschaft, Philosophie und Soziologie haben seither nicht nur die Gewalt und die Frage nach ihrer Berechtigung in den Blick genommen, wenn sie im Namen der Befriedung und Durchsetzung einer bestimmten staatlichen Ordnung zum Einsatz kommt,² sondern auch die Frage in den Mittelpunkt gerückt, unter welchen Bedingungen die jeweiligen Formen staatlicher Gewaltordnung ihrerseits gesellschaftlich Akzeptanz finden (Hansen/Stepputat 2001; Krohn-Hansen/Nustad 2005).

Schon im Jahr 1651 hatte Thomas Hobbes (1984) mit dem Leviathan einen ersten Referenzpunkt jenes Selbstverständnisses geschaffen, das den Staat als Garant der Sicherheit seiner Bürger konzipierte. In der Folgezeit sollte ein komplementärer Referenzpunkt für das Verhältnis von Staat und Bürgern diskutiert werden, nämlich die Freiheit vor staatlichen Interventionen. Gemeinsam konstituierten diese das gespannte Verhältnis von Ordnung, Staatlichkeit und Gewalt, das die »aufgeklärten« Gesellschaftsformationen von der Mitte des 18. Jahrhunderts an prägen sollte (Martschukat 2000). Die Sklaverei des 18. und 19. Jahrhunderts, die kolonialen Unterwerfungen im 19. und 20. Jahrhundert und das 20. Jahrhundert als »Zeitalter der Extreme« (Hobsbawm 1998) mit zwei Weltkriegen, Shoah und Gulag sind nur die deutlichsten Zeugnisse dessen, wie prekär das Verhältnis von staatlicher Ordnung und Gewalt ist, das eben mitnichten mit »Mäßigung« oder »Zähmung« gleichzusetzen ist (Arendt 1986). Darüber hinaus hat die neueste Geschichte gezeigt, dass auch die Neubegründung der Menschenrechte nach 1945 der staatlichen Gewalt keine klaren Grenzen aufzuerlegen vermochte.

Wenn staatliche Gewaltordnungen also immer äußerst fragil und prekär waren, sind doch in gewisser Weise erst die jüngsten Diskussionen zur Transformation moderner Staatlichkeit von einer grundlegenden Beunruhigung geprägt. Denn gegenwärtig sieht sich nichts weniger als dieses Konzept selbst in Frage gestellt. Die Beunruhigung rührt zunächst aus der ganz offensichtlich begrenzten Geltung her, die moderne (National-)Staatlichkeit und die besondere Konfiguration des demokratischen Rechtsstaates weltweit gesehen einnehmen: Das Konzept des Gewaltmonopols hat sich nicht nur als eine kulturelle, spezifisch westliche Besonderheit, sondern auch als ein ephemeres Phänomen erwiesen (exemplarisch: Genschel/Zangl 2007; Mehler 2005; Trotha 2002). So heißt es, Prozesse der Globalisierung (Beck 1997) stellten die Souveränitätsmacht des Staates zur Disposition, sei es im Zuge der Inter-, Supra- und Transnationalisierung des Politischen, sei es aufgrund einer umfassenden Durchkapitalisierung der Welt, oder sei es angesichts der sich verschiebenden Bedeutung der Menschenrechte, die herangezogen werden, um Interventionen zum Schutz von Bevölkerungsgruppen zu rechtfertigen (Caldwell 2007; Hamp-

son 2002; vgl. Levy/Sznaider 2001: 149-184; Lentin 2002). Dadurch wird staatliche Souveränität im Namen eines übergeordneten Rechts abermals in Frage gestellt.³ Und auch auf nationalstaatlicher Ebene sieht sich die moderne Konzeption des Staates einschneidenden Veränderungen ausgesetzt, wenn sich Außen- und Innenpolitik, militärische Macht und Kriegsführung auf der einen Seite, polizeiliche Macht und Kriminalpolitik auf der anderen Seite zunehmend überlagern (Hardt/Negri 2002).

In den Debatten zu gegenwärtigen Transformationen moderner Staatlichkeit erscheint der Staat häufig wie ein fixierbares Ideal oder wie ein Akteur, der gegenwärtig einen Verlust an Homogenität und Autonomie erleidet und sich mit Mechanismen konfrontiert sieht, die seine eigene Auflösung vorantreiben. Auf diese Weise gerät indes allzu leicht aus dem Blick, inwiefern Staatlichkeit sich nicht vielmehr neu formiert, sodass sich das prekäre Verhältnis von Gewalt und Ordnung nur verschiebt. Staat und Staatlichkeit sind als Ergebnisse performativer Prozesse zu denken, sie wurden und werden permanent in kulturellen Praktiken und Diskursen re-konstituiert (Wirth 2002; Kaufman-Osborn 2002; Martschukat 2007). »Der Staat« ist insofern stets als eine *Form von Staatlichkeit* zu begreifen, die sich nicht aus sich selbst heraus erschließt,⁴ sondern aus den spezifischen Techniken und Verfahren, den Formen des Wissens, der Kommunikation und der Repräsentation, welche die Weisen des Regierens zum Einsatz bringen (vgl. Larner/Walters 2004: 496). Im Sinne Foucaults wäre »der Staat« mithin als »das Korrelat einer bestimmten Weise zu regieren« (2004a: 19) zu konzipieren. Eine solche theoretische Perspektive macht es zum einen möglich, das Verhältnis von (staatlicher) Gewalt und Ordnung als einen permanenten Prozess der Austeriarung zu verstehen. Zum anderen lassen sich staatliche Gewaltordnungen so in den je spezifischen Rationalitäten begreifen, die bestimmte Formen der Ausübung von Gewalt als legitim und geboten erscheinen lassen. »Das Gefährlichste an der Gewalt«, so Foucault,

»ist gerade ihre Rationalität. Natürlich ist Gewalt schlechthin schrecklich. Aber ihren festen Grund und ihre Beständigkeit erhält die Gewalt durch die Art von Rationalität, die wir ihr einsetzen. Man hat gesagt, wenn wir in einer Welt der Vernunft lebten, könnten wir uns von der Gewalt befreien. Das ist vollkommen falsch. Gewalt und Vernunft sind nicht unvereinbar.« (2005: 49)

Es sind historisch spezifische Formen von Gewalt, die institutionell verankert und reguliert sind und die als berechenbar und legitim gelten. Allerdings sind Staatsterror, Kolonialismus und Kriegsführung immer wieder mit »exzessiven« Gewaltpraktiken einhergegangen. Im Sinne der Analyse von Gouvernamentalitäten ist exzessive Gewalt freilich nicht gleichbedeutend mit irrational. Zu untersuchen wäre vielmehr, wie exzessive Gewalt sich in eine spezifische Rationalität der Machtausübung einfügt, wie der

Exzess gewissermaßen Teil eines Programms der Ordnungsherstellung wird und sich ins Verhältnis zu einer bestimmten politischen Rationalität setzt (vgl. Foucault 1994: 81).

Am Beginn des 21. Jahrhundert befinden sich die Rationalitäten der Gewalt und deren Relation zu staatlichen Ordnungen erneut in der Phase vermehrter und augenfälliger Transformation. So wäre mit dem Begriff der »neuen Kriege« (Münkler 2002; Kaldor 2000) nicht mehr nur die Konfusion der modernen Staatenordnung zu bezeichnen, deren Versuch, Konventionen legitimer und illegitimer Gewaltanwendung und Kriegführung zu etablieren, sich mit neuen, parastaatlichen Akteuren zur Disposition gestellt sieht. Westliche Kriegführung und humanitäre Interventionen erleben sich vielmehr selbst als moralisch diskreditiert und ökonomisch begrenzt (Shaw 2006). In der jüngsten Gegenwart ist zudem offenkundig geworden, wie schwierig oder umstritten die Einhaltung selbst gesetzter Regeln ist. Folter und Internierungslager tauchen nun offenbar nicht mehr nur als Verfehlungen, sondern als mögliche, hinnehmbare oder gar akzeptable Praktiken in westlichen Gesellschaften auf.⁵

Wenn wir diese Umbrüche in diesem Band in ihrer Historizität in den Blick nehmen wollen, so liegt unsere Absicht freilich nicht darin, letzte Ursachen auszumachen oder eine gleichsam notwendige Logik aufzuzeigen. Uns geht es vielmehr darum, das prekäre Verhältnis zwischen Gewalt und staatlichen Ordnungsformen als eines sichtbar zu machen, das sich nicht nur in den großen Umbrüchen oder Ausnahmezuständen zeigt, sondern vor allem in den alltäglichen Praktiken und Mechanismen der Herstellung von Staatlichkeit. Im Mittelpunkt steht also nicht die äußere, »fremde« Gewalt, sondern gerade diejenige Gewalt, die Staatlichkeit begründet und perpetuiert – ihre Formen, Funktionen und Legitimationen in Geschichte und Gegenwart.

Die in dem vorliegenden Buch versammelten Beiträge diskutieren daher die Rationalitäten spezifischer Gewaltpraktiken und deren Relation zu staatlichen Ordnungen, sie untersuchen, inwiefern die Gewaltformen sich in Rationalitäten der Regierung (Foucault 2004a) einfügen: weniger im Sinne eines Verhältnisses zwischen bewusst kalkulierten Zwecken und entsprechend geeigneten Mitteln, als vielmehr im Sinne von Rationalitätsformen, die ihrerseits Zwecke und Mittel, Problemstellungen und Strategien zu ihrer Lösung in bestimmter Weise erkennbar machen oder herausheben. Umbrüche wären in diesem Sinne als Neuordnungen zu begreifen, die stets auf alten Konzepten beruhen, die sie – in performativer Praxis – neu schreiben, indem sie sie zugleich fortschreiben. Wenn wir uns in diesem Band im Sinne von Popitz (1992) auf einen Begriff physischer Gewalt beziehen, so sind damit allerdings auch jene Formen der Gewalt gemeint, die sich in Institutionen einschreiben. Als solche müssen sie nicht immer offenkundig sein, sie können aber gerade aufgrund ihrer Institutionalisierung jederzeit virulent werden.⁶

Am Beginn des Bandes stellt *Judith Butler* in einer Relektüre von Walter Benjamins *Kritik der Gewalt* die grundlegende Frage nach den Bedingungen einer Kritik der Gewalt. Butler lotet in ihrer Analyse die Möglichkeiten aus, die Legitimität staatlicher Gewalt vom Moment ihrer Konstituierung her in Frage zu stellen: Ist es möglich, ein Recht und eine Gerechtigkeit zu denken, die nicht in zwingender Gewalt gründen?

Die beiden folgenden Beiträge beschäftigen sich in unterschiedlicher Perspektive mit der Gegenwart der Folter. *Andrew Neal* analysiert mit Guantánamo die Chiffre einer neuen Signatur der Staatsgewalt als Rational einer »Politik der Ausnahme«. Anknüpfend an die Archäologie Foucaults zeigt Neal, dass an diesem Ort und Synonym eines Lagers nicht nur archaische Formen von Macht wieder aufleben, sondern souveräne Macht und Disziplinarmacht eine historisch neue Verbindung eingehen. Auch *Susanne Krasmann* operiert mit der Figur des »Ausnahmestands«, wenn sie in den aktuellen Debatten zur Legitimität und Legalisierung der Folter eine liberale Rationalität erkennt, die auch andere Bereiche einer exkludierenden Politik der Sicherheit dominiert. Anhand der derzeitigen US-amerikanischen und deutschen Diskussionen zeigt sie, inwiefern das fortwährende Bemühen um Rechtsstaatlichkeit und eine Zähmung der folternden Gewalt zu einer Einschreibung der »Ausnahme« ins Recht führen.

Frank Schumacher weist in seinem Beitrag darauf hin, dass die »Entgrenzung« der Gewalt ebenso wie die aufgeregten Diskussionen darüber in Zeiten eines vermeintlichen Ausnahmestands offenbar nicht nur Phänomene unserer Gegenwart sind, sondern schlechterdings zum Repertoire moderner Staaten gehören. Als sich die USA ab 1899 immer tiefer in einen brutalen und militärisch schwierigen Kolonialkrieg auf den Philippinen verstrickten, wurde die Anwendung von Folterpraktiken gegen die aufständischen Filipinos zur Regel. Hieran anschließend greift auch der Beitrag *Christian Geulens* eine koloniale Praxis auf, nämlich die Gewaltherrschaft des deutschen Carl Peters in Ostafrika. Geulen liest Peters' »Exzesse« als Bestandteil einer politischen Rationalität, die dem Kolonialismus als biopolitischer Gewaltherrschaft inhärent ist. Peters sollte somit weniger als Ausnahme verstanden werden, als vielmehr als Ausdruck des kolonialen Prinzips. Der »Exzess« wird als prägender Bestandteil moderner kolonialer Ordnung und Staatlichkeit sichtbar.

Auch *Ruth Stanley* und *Anja Feth* arbeiten in ihrem Beitrag heraus, wie Gewalthandlungen und soziokulturelle Rationalitäten miteinander korrespondieren. Im Fokus auf die Bundestagsdebatten zur Beteiligung der Bundeswehr am NATO- und ISAF-Einsatz in Afghanistan zeigen sie, inwiefern die Thematisierung sexualisierter Gewalt in Kriegen innerhalb bestimmter ethnisierten und vergeschlechtlichter Ordnungen stattfindet. Die Stigmatisierung »fremder« Gewalt vollzieht sich innerhalb der Rationalität der »eigenen« Perspektive und einer Ordnung, die auf diese Weise reproduziert und stabilisiert wird. Anhand der Arbeiten des Filmemachers Harun Faro-

cki zur Technizität kriegerischer Bildproduktion analysiert auch *Günter Riederer*, wie bestimmte Wahrnehmungsformen von Gewalt hergestellt und mit ihnen bestimmte Formen der Destruktivität ebenso sichtbar gemacht wie ausgeblendet werden. Ein ganz anderes Genre der kulturellen Bildproduktion, in diesem Falle zu dem US-amerikanischen Selbstbild der Friedfertigkeit gepaart mit der Lizenz zur Selbstverteidigung, nimmt *Sven Kramer* mit dem Spielfilm »A History of Violence« von David Cronenberg in den Blick. Kramer zeigt, wie Cronenbergs Interpretation auf nationale Mythen rekurriert, die fest im US-amerikanischen Selbstverständnis und Gründungsmythos verankert sind, und wie sich entsprechende Handlungsmuster bis in die Terrorismusbekämpfungspolitik nach 9/11 durchziehen.

Der Beitrag *Alf Lüdtkes* untersucht ein spezifisches Verhältnis historischer Akteure zu den verschiedenen deutschen Staaten, ihrer Gewaltordnung und -praxis. In verschiedenen Texten von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart geht Lüdtke einer »Liebe zum Staat«, zu seiner Gewalt und Macht nach und problematisiert, wie sich die Menschen aktiv in sein Regelwerk fügen, wie sie an der Beherrschung ihrer selbst und der anderen mitwirken – ein Mit-Wirken, ohne das Staats-Gewalt nicht funktionieren könnte. Hieran anknüpfend zeigt *Klaus Weinbauer*, wie sich im Zuge der Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik der 1970er Jahre zwischen polizeilichem Handeln auf der einen Seite sowie bürgerlicher Zustimmung und Widerständigkeit auf der anderen Seite das bundesdeutsche Staatsverständnis verschob.

Jürgen Martschukat thematisiert ebenfalls das prekäre Verhältnis von obrigkeitlicher Gewaltanwendung und Konzeptionen von Staat und Staatlichkeit. Er führt uns in den US-amerikanischen Süden des frühen 20. Jahrhunderts, um zu zeigen, wie die staatlich sanktionierte und zudem technisierte Todesstrafe an die Stelle der Lynchjustiz trat und die rassistische strukturierte Gesellschaftsordnung so in neuem Gewand fortschrieb. In dem abschließenden Beitrag des Bandes widmet sich auch *David Garland* dem Thema Todesstrafe in den USA. In Form einer Soziologie der Todesstrafe führt er deren heterogene politische Funktionen vor und zeigt, inwiefern die Todesstrafe als staatlich orchestrierte Gewaltpraktik Teil einer komplexen Konfiguration ist, die sich aus staatlichen Funktionsträgern verschiedener Ebenen, aus vielfältigen Interessengruppen sowie aus den Bürgerinnen und Bürgern formiert. Diese Konfiguration erzeugt eine historisch und kulturell spezifische Rationalität, die die Todesstrafe als staatliche Gewaltpraktik unter bestimmten Bedingungen legitim, probat und angebracht erscheinen lässt.

Insgesamt thematisiert der Band, inwiefern staatliche Gewaltpraktiken und -repräsentationen des Folterns, des Expandierens und Kriegführens, der Polizeiarbeit sowie des Strafens immer Teil bestimmter Rationalitäten waren und sind, wie sie aus diesen hervorgehen, wie sie diese bestätigen oder auch hinterfragen. Ohne Zweifel gründen der moderne Staat, seine

Institutionen und deren Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern in vielfältigen Formen der Gewalt, die von historischer Kontinuität wie Veränderung getragen sind. Moderne Staatlichkeit scheint jedoch immer wieder von dem Bemühen geprägt zu sein, Staatsgewalt nicht als Exzess, sondern als »eingehegt«, kontrolliert und zwingend erforderlich erscheinen zu lassen. Nur von »Ausnahmezuständen« heißt es, dass sie besondere Maßnahmen erforderten. Es ist die Verstetigung der Ausnahmen, die den »Exzess«, das Übermaß, das Ungebotene zur Alltäglichkeit und Normalität werden lässt.

Anmerkungen

- 1 Zu Kolonialismus/Imperialismus und der wechselseitigen Konstitution von Kolonien und westlichen Metropolen vgl. Conrad/Randeria (2002).
- 2 »Die staatliche Form des Zusammenlebens und die Pazifizierung, die sie mit sich bringt«, so etwa Norbert Elias (1989: 227f., Fn. 3), »ist selbst auf Gewalt gegründet. Der Antagonismus von Zivilisation und Gewalt, der auf den ersten Blick als absolut erscheinen könnte, enthüllt sich bei näherem Zusehen als relativ. Was hinter ihm steckt, ist im Grunde der Unterschied zwischen Menschen, die anderen im Namen des Staates, unter dem Schutz der Gesetze Gewalt androhen oder mit Waffen und Muskelkraft zu Leibe gehen, und Menschen die das gleiche tun ohne die Erlaubnis des Staates und ohne den Schutz der Gesetze.«
- 3 Zugleich wird diskutiert, ob sich ein einheitliches Weltrechtssystem formiere und die Grundlage für eine auf das Prinzip der Menschenrechte geeichte Weltgesellschaft bilde. Auch hier stellt sich die Frage, ob ein »Weltbürgerrecht« vom klassischen Nationalstaat her gedacht gleichsam als Ausdehnung auf einen Weltstaat oder als »kosmopolitische Öffnung der Demokratie« zu konzipieren sei (Menke/Pollmann [2007]: 211; zu dieser Diskussion auch Albert/Stichweh [2007]; sowie für eine konzise Übersicht Brunkhorst [2002]).
- 4 Exemplarisch für diese Perspektive Genschel/Zangl (2007): In der idealtypischen Konzeption des modernen Staates fallen Staat und Staatlichkeit zusammen, das heißt: »Der Staat ist im Vollbesitz seiner Staatlichkeit«, wenn es ihm gelingt, »[a]uf seinem Staatsgebiet [...] die für die Herrschaftsausübung notwendige Entscheidungs- und Organisationskompetenz« für sich in Anspruch zu nehmen. Die empirische Analyse muss dann freilich feststellen: »In der Realität gelingt es Staaten dagegen praktisch nie, Staatlichkeit vollkommen zu monopolisieren.« (Ebd.: 11)
- 5 Wohl angesichts dieser Aktualität ist die klassisch soziologische Debatte zum ambivalenten Verhältnis von »Zivilisation und Barbarei«

(Miller/Soeffner 1996) jüngst wieder neu belebt worden (Bauerkämper/Gosewinkel/Reichardt 2006).

- 6 »Soweit der Staat selber zur Gewaltanwendung greift, um seine Aufgabe zu erfüllen, ist aber regelmäßig nicht von Gewalt, sondern von Zwang die Rede«, so Dieter Grimm (2002: 1298) mit Blick auf die Erkennbarkeit legitimer Gewalt. »Gesetzeskraft«, so Jacques Derrida (1991: 13), impliziert daher stets beides, die (legitime) Machtausübung, das »Walten« der Gewalt, und den Einsatz physischer Gewalt.

Literatur

- Albert, Mathias/Stichweh, Rudolf (Hg.) (2007): *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*, Wiesbaden: VS.
- Arendt, Hannah (1986): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*, München: Piper [1949].
- Barth, Boris/Osterhammel, Jürgen (Hg.) (2005): *Zivilisierungsmissionen: Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz: UVK.
- Bauerkämper, Arndt/Gosewinkel, Dieter/Reichardt, Sven (2006): »Paradox oder Perversion? Zum historischen Verhältnis von Zivilgesellschaft und Gewalt«. In: *Mittelweg* 36 15 (1), S. 22-32.
- Beck, Ulrich (1997): *Was ist Globalisierung?* Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Brunkhorst, Hauke (2002): »Die Politik der Menschenrechte. Verfassungsfragen in der fragmentierten Weltgesellschaft«, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 46 (8), S. 981-991.
- Butler, Judith (2007): »Sexual Politics, Torture, and Secular Time«, Vortrag gehalten an der Universität Hamburg, 18. Mai.
- Caldwell, Anne (2007): »Die Regierung der Menschheit. Gouvernamentalität und Bio-Souveränität«. In: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernamentalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld: transcript, S. 107-126.
- Conrad, Sebastian/Randeria, Shalini (2002): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Dean, Mitchell (2007): »Die ›Regierung von Gesellschaften‹. Über ein Konzept und seine historischen Voraussetzungen«. In: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernamentalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld: transcript, S. 75-104.
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Eckert, Andreas (2006), *Kolonialismus*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Elias, Norbert (1989): *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Foucault, Michel (1994): »Omnes et singulatim«. Zu einer Kritik der politischen Vernunft«. In: Joseph Vogl (Hg.), *Gemeinschaften. Positionen zu einer Philosophie des Politischen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 65-93.
- (2004a): *Geschichte der Gouvernamentalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France (1977-1978)*, hg. von Michel Senellart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (2004b): *Geschichte der Gouvernamentalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France (1978-1979)*, hg. von Michel Senellart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (2005): »Foucault untersucht die Staatsräson«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band IV 1980-1988*, hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 280, S. 47-51.
- Genschel, Philipp/Zangl, Bernhard (2007): »Die Zerfaserung von Staatlichkeit«. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 20-21, S. 10-16.
- Grimm, Dieter (2002): »Das staatliche Gewaltmonopol«. In: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 1297-1313.
- Hampson, Fen Osler (mit Jean Daudelin, John B. Hay, Holly Reid, Todd Marting) (2002): *Madness in the Multitude. Human Security and World Disorder*, Oxford: Oxford University Press.
- Hansen, Thomas Blom/Stepputat, Finn (Hg.) (2001): *States of Imagination. Ethnographic Explorations of the Postcolonial State*, Durham, London: Duke University Press.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio (2002): *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt a.M., New York.
- Hobbes, Thomas (1984): *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, hg. u. eingel. v. Iring Fetscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hobsbawm, Eric (1998): *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Kaldor, Mary (2000): *Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1996): »Diskurse über Staatsaufgaben«. In: Dieter Grimm (Hg.), *Staatsaufgaben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 15-41.
- Kaufman-Osborn, Timothy (2002): *From Noose to Needle. Capital Punishment and the Late Liberal State*, Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Krohn-Hansen, Christian/Nustad, Knut G. (Hg.) (2005): *State Formation. Anthropological Perspectives*, London: Pluto.
- Larner, Wendy/Walters, William (2004): »Globalisation as Governmentality«. In: *Alternatives* 29, S. 495-514.

- Lentin, Ronit (2002): »Nach-Gedächtnis und der Auschwitz-Code«. In: *Eurozine*, <http://eurozine.com/pdf/2002-09-06-lentin-de.pdf> [7. Juni 2007]
- Levy, Daniel/Sznaider, Natan (2001): *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1999): *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maran, Rita (1989): *Torture. The Role of Ideology in the French-Algerian War*, New York: Praeger.
- Martschukat, Jürgen (2000): *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln: Böhlau.
- (2007): »His chief sin is being a negro. Next he whipped a white man. Next he married a black woman.« Sport, Rassismus und die (In)Stabilität von Grenzziehungen in den USA um 1900. In: *Historische Anthropologie* 14 (3), S. 266-285.
- Mehler, Andreas (2005): »Gewaltoligopole« und »Sicherheit als kollektives Gut« – Konzeptionelle Überlegungen (mit Illustrationen aus Westafrika), in: Matthias Basedau/Hanspeter Mattes/Anika Oettler (Hg.), *Multiple Unsicherheit. Befunde aus Asien, Nahost, Afrika und Lateinamerika*, Hamburg: DÜI, S. 193-208.
- Menke, Christoph/Pollmann, Arndt (2007): *Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung*, Hamburg: Junius.
- Miller, Max/Soeffner, Hans-Georg (Hg.) (1996): *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Münkler, Herfried (2002): *Die neuen Kriege*, Reinbek: Rowohlt.
- Nietzsche, Friedrich (1988): *Also sprach Zarathustra: Ein Buch für Alle und Keinen*, 2. durchges. Aufl., Berlin, New York: de Gruyter [1883].
- O'Malley, Pat (1997): »Policing, Politics and Postmodernity«. In: *Social & Legal Studies* 6 (3), S. 363-381.
- Osterhammel, Jürgen (1995): *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*, München: Beck.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*, 2., stark erw. Aufl., Tübingen: Mohr.
- Reinhard, Wolfgang (1999): *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München: Beck.
- Risse, Thomas/Lehmkuhl, Ursula (2007): »Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit«. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 20-21, S. 3-9.
- Shaw, Martin (2006): »Die neue westliche Kriegführung und ihre Krise«. In: *Das Argument* 47 (5/6), Nr. 263: *Gewaltverhältnisse*, S. 93-100.
- Trotha, Trutz von (Hg.) (1997): *Soziologie der Gewalt (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)*, Opladen: Westdeutscher Verlag.

- (2002): »Über die Zukunft der Gewalt«. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (5), S. 349-368.
- Weber, Max (1993): *Politik als Beruf*, 10. Aufl., unv. Nachdruck der 9. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot [1919].
- Wirth, Uwe (Hg.) (2002): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.